

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**

Kulinarische Feiertagspakete im Mai

Die Maifeiertage stehen mit Himelfahrt und Pfingsten vor der Tür und mit ihnen beginnt die lang ersehnte Spargelsaison. Die Küchenperle aus Ruhwinkel verbindet beides und hat ihren Kunden zu den Feiertagen ein kulinarisches Feiertagspaket nach bewährter Art geschnürt. Je nach Vorliebe und Geschmack können sich die Kunden ein 3-Gang-Menü selbst zusammenstellen. Als Vorspeise stehen ein Babysalat mit Orangenfilets und Orangendressing oder eine Spargelcremesuppe zur Auswahl. Beim Hauptgericht gibt es Holsteiner Spargel mit zweierlei Schinken, Nussbutter, Sauce Hollandaise, Holsteiner Soße und Petersilienkartoffeln oder alternativ Hähnchenmedaillons in Sahnesoße mit Wokgemüse, Reis und Apfelmöhrenrohkost. Beim Dessert muss man sich zwischen zwei süßen Leckereien entscheiden: Mohncreme mit Erdbeerschaum oder Mousse au chocolat. Klingt lecker? „Ja, es ist lecker!“ versprechen Britta und Wenke Müller. Als lange und erfolgreiche Gastgeber wissen sie, was Ihre Kunden mögen und ver-



sichern, dass alle Speisen einfach und schnell nach mitgelieferter schriftlicher Anleitung zu Hause zubereitet sind. Für alle Nicht-Spargel-Liebhaber gibt es wieder das beliebte Grillpaket nach Küchenperle-Art zu den Maifeiertagen. Wer sich lange Vorbereitungszeiten sparen will, ist hier genau richtig: Grillstücke vom Rind, Wild, Schwein und Geflügel, Würstchen, Grillgemüse, herzhafte Salate, Dips, Würzbut-ter und Brot sind fertig zum Grillen und Genießen. Mit dem passenden Wetter steht einem entspannten Grillabend damit nichts mehr

im Wege! Für die kulinarischen Feiertagspakete ist eine Bestellung bis zum Montag, 11:00 Uhr, vor dem jeweiligen Feiertag erforderlich. Die Abholung ist am Vortag des jeweiligen Feiertages zwischen 9:00 und 12:00 Uhr möglich. Für weitere Informationen und eine Bestellung steht Ihnen das Team von der Küchenperle telefonisch unter 04326/715 oder per Mail an info@kuechen-perle.de gern zur Verfügung. Weitere Infos und Neuigkeiten finden Sie auch auf der Homepage www.kuechen-perle.de.

... wenn es um
die liebevolle
Pflege geht!


NIELS FRIEBÖSE
Ambulante Krankenpflege
Tel.: 0 43 23 - 67 20

Mobil: 0171 - 31 73 272 • www.frieboese.de • info@frieboese.de

Krebs ist eine Reise durch unsere Kindheit. Reich an Erkenntnissen. Dazu brauchen wir natürlich Mittel. Die CDL (ist auf der Website von Jim Reeves erhältlich). Auch brauchen wir Zeolith. So gibt es einfache Mittel für jede Krankheit. Und die innere Geschichte ist bei jeder Krankheit anders. Ich freue mich, Euch zu begleiten.

Jarinus Prins

0178-67 99 888

**Wir kaufen Wohnmobile
+ Wohnwagen**
0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
am Wasserturm

HÖRMANN
Tore • Türen • Zugänge • Antriebe

Garagentor



Hörmann Sectionaltore
• Patentierte Tonverriegelung
• Passt in jede Garage
• Tor und Antrieb TÜV-geprüft

Kurt Starke 
Bauelemente aller Art
Kuhberg 27 • 24619 Bornhöved
Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19 • www.Kurt-Starke.de

NEUERÖFFNUNG in Wankendorf



**Nehmen Sie sich eine kleine Auszeit vom Alltag –
in gemüthlicher Atmosphäre ganz in Ihrer Nähe.**

Bei mir können Sie eine wohltuende Fußpflege
sowie eine entspannende Gesichtsbildung
mit hochwertiger Biokosmetik genießen.

Ebenso gehört eine klassische Maniküre zu meinen Angeboten.

**Ich freue mich auf Ihren Besuch in meinem Kosmetikstudio.
Mit herzlichen Grüßen, Ihre Birte Feuereisel**

04326 | 689 99 79

natuerlichschoenbeibirte.de

Röterberg 13 | 24601 Wankendorf

Montag ist Ruhetag

Di – Fr: 9 – 18 Uhr

Jeden 1. und 3. Sa: 9 – 14 Uhr

Amtsverwaltung Bornhöved

Am Markt 3, 24610 Trappenkamp
Telefon (0 43 23) 90 77-0 • Telefax (0 43 23) 90 77-27
e-mail: info@amt-bornhoeved.de • www.amt-bornhoeved.de

Aufgrund der weiterhin zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie ist leider noch kein freier Zugang zum Amtsgebäude möglich. Ein Betreten des Amtsgebäudes ist daher weiterhin **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.**

Termine können telefonisch oder per E-Mail bei der/dem jeweiligen Sachbearbeiter/in vereinbart werden. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der zuständigen Mitarbeiterin / des zuständigen Mitarbeiters sind auf der Homepage des Amtes Bornhöved www.amt-bornhoeved.de unter **Bürgerservice & Politik / Ansprechpartner** ersichtlich oder per Tel. unter 04323 90770 zu erfragen oder unter **Termine online** zu buchen.

Amtsvorsteher: Harald Krille **Tel. 91 41 16**

Gleichstellungsbeauftragte: Merle Kruck **Tel. 80 50 307**

Wichtige Rufnummern

Notruf **1 10** | **Notruf Wasserwerk** **91 98 10**

DRK-Sozialstation
Bornhöved 65 51
AWO-Sozialstation Trpk. 41 42
Schiedsamt für Bornhöved
Lore Pohlmann 64 16
Für Trappenkamp:
Jürgen Utermark 983 61 00
Vertreterin
Karola Bösebeck 80 36 36

Sventana-Schule
Gemeinschaftsschule 74 24
Grundschule 72 75
Richard-Hallmann-Schule:
Gablonzer Straße 9 14-200
**Grundschule Trappenkamp mit
Förderzentrumsteil:**
Grundschule 9 14-300
OGS 9 14-400
Gablonzer Straße 42

Gem. Bornhöved, Reinhard Wundram, Bürgermeister,
Lindenstraße 5, Bornhöved, Tel. 80 54 43- 19; Fax 805443-27,
e-mail: buergmeister@bornhoeved.de • www.bornhoeved.de

FamBüro-Beratungsz. Bornhöved Lindenstr. 5, 24619 Bornhöved, **Tel.: 80544711**
Öffnungszeiten Sekretariat: Mo. u. Mi., u. Fr. 9-14; Di. u. Do. 13-18 Uhr
Erziehungs- u. Familienberatung: Offene Sprechstunde nach Vereinbarung
Außenstelle Trappenkamp: Offene Sprechst.: Do. 12.30-14.00 Uhr i. d. Pustelblume
Pflegestützpunkt: Offene Sprechst. 4. Do. im Monat, 10-12 Uhr
Suchtberatung: Offene Sprechstunde nach Vereinbarung
Außenstelle Trappenkamp: Am Markt 9c:
Offene Sprechstunde: jeden 1. Montag im Monat von 10.00-11.00 Uhr
Schuldnerberatung: Off. Sprechst.: Do. 16-18 Uhr u. nach Vereinbarung
Servicebüro Kindertagespflege: jeden 1. Montag im Monat von 9.00-11.00 Uhr
Schwangerschaftsberatung, Konfliktberatung: nach Vereinbarung
Eltern- und Babysprechstunde: 1. + 3. Montag im Monat, 14.00 - 15.00 Uhr
Fachberatung gegen sex. Gewalt: nach Vereinbarung
Behördenlotse: Mi. 16.00-18.00 Uhr, Fr. 9.00 - 11.00 Uhr
Wohnungsnotlagenberatung: offene Sprechstunde, Di. u. Do. 12.00 - 16.00 Uhr
Wohnungsnotlagenberatung in Trappenkamp, Am Markt 9c: jeden Do. v. 9-12 Uhr

Gemeinde Trappenkamp Bürgermeister Harald Krille • www.trappenkamp.de
Bürgermeistersprechstunde montags von 15.00-17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung 91 41 16
Ansprechpartner in der Verwaltung f. Trappenkamp Werner Schultz 91 41 18
Gemeindewerke Trappenkamp (Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme)
Erfurter Str. 2, Tel. 0 43 23 / 80 54 48-0; Fax: 0 43 23 / 80 54 48-17
www.gemeindewerke-trappenkamp.de
Bereitschaftsdienst/Notruf-Nr. 01 72 - 9 73 33 35
Störungs- und Servicenummer Strom 04106 - 6489090
Jugendzentrum Trappenkamp 9 14-145
Gemeindebücherei Trappenkamp 9 14-143
Öffnungszeiten außerhalb der Ferienzeiten: Mo. 09.00-12.00 Uhr
+ 15.00-17.00 Uhr; Di. + Do. 10.00-13.00 Uhr + 15.00-18.00 Uhr
Sportzentrum Trappenkamp 2717

Seit über 60 Jahren

Markmann Obst & Gemüse

Obst und Gemüse der Saison:

**Kartoffeln, Eier aus eigener Haltung,
Spargel solange der Vorrat reicht, Gemüse der Saison,
selbstgemachte Fruchtaufstriche,
Marzipan von Mest u.v.m.**

Do. - Fr. 8.00 - 12.30 und 14.30 - 18.00 Uhr

Sa. 8.00 - 12.30 Uhr

Ein Begriff
für Qualität
und Frische

bei **Manfred Markmann**

Ruhwinkler Str. 11 • 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 • Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln

Amtliche Bekanntmachungen

Achtung geänderte Annahmeweiten

Aufgrund der Feiertage zu Himmelfahrt und Pfingsten gelten nachfolgende geänderte Annahmeterminale für den Blickpunkt Bornhöved:

Erscheinungstag	Annahmeschluss Eingang bis 9.00 Uhr
Donnerstag	Mittwoch
20. KW	20.05.2021
21. KW	27.05.2021
	12.05.2021
	19.05.2021

Ich bitte um Beachtung!

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp

Mittwoch, 12.05.2021 um 19:30 Uhr

Bürgerhaus, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp

Tagesordnung:

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit nur in begrenzter Anzahl zugelassen werden kann und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

öffentlich

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse zur Tagesordnung
- Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.03.2021
- Bericht des Bürgermeisters
- Berichte aus den Ausschüssen
- Einwohnerfragezeit (Teil 1)
- Untersuchung der zukünftigen hausärztlichen Versorgung hier: Vergabe einer Konzeptstudie
- Weiteres Verfahren zur Ermittlung von geeigneten Flächen für Photovoltaik und Solarthermie hier: Beratung und Empfehlungsbeschluss
- Beratung und Beschluss zur Erneuerung der Wärmeübergabestation in der Franz-Bruche-Halle
- Einwohnerfragezeit (Teil 2)
- Verschiedenes

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

- Bericht des Bürgermeisters über den Verkauf von Gewerbeflächen
- Ausführung von Beschlüssen der Gemeindevertretung

öffentlich

- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Krille, Der Bürgermeister

Luca-Schlüsselanhänger erhältlich

Zur schnellen, sicheren und lückenlosen Kontaktverfolgung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie setzt der Kreis Segeberg „luca“ ein. Hierfür wird auf dem Smartphone die kostenlose luca-App eingesetzt, mit der bei Geschäften und Veranstaltungen ein Code zum Einloggen gescannt werden kann. Die Daten werden hierbei verschlüsselt übermittelt und stehen dann **ausschließlich dem Gesundheitsamt** für eine schnelle Kontaktverfolgung und Benachrichtigung zur Verfügung.

Da nicht jede Person über ein Smartphone verfügt, gibt es auch die Möglichkeit, einen Schlüsselanhänger für die Anmeldung mit luca zu erhalten. Auf dem Anhänger befindet sich ein Code, der vor Ort vorgezeigt wird. Dieser wird dort gescannt und Besucher*innen auf diese Weise erfasst.

Der Kreis Segeberg hat entsprechende Schlüsselanhänger bestellt. Diese werden über die Ämter und Kommunen ausgegeben und müssen nur einmal über die Internetseite der luca-App registriert werden.

Sie können Ihren persönlichen Schlüsselanhänger beim Amt Bornhöved erhalten. Wir unterstützen Sie gern bei der Registrierung, falls Ihnen kein Internet-Anschluss zur Verfügung steht. Für die Bestellung wenden Sie sich bitte an unsere IT-Abteilung unter 04323 9077-74 oder it@amt-bornhoeved.de

Amt Bornhöved, Der Amtsvorsteher

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Finanzausschusses des Schulverbandes Sventana Bornhöved

Mittwoch, 12.05.2021 um 19:30 Uhr

**Aula der Sventana-Schule Bornhöved,
Jahnweg 6, 24619 Bornhöved**

Tagesordnung:

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie kann die Öffentlichkeit nur in begrenzter Anzahl zugelassen werden und es ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Gleichzeitig wird zu einer nichtöffentlichen Prüfung der Kassenbelege 2017 und 2018 am 12.05.2021 um 18:30 Uhr in die Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, eingeladen.

öffentlich

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse zur Tagesordnung
- Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 12.01.2021
- Mitteilungen
- Anfragen
- Einwohnerfragezeit
- Jahresabschluss 2017
- Jahresabschluss 2018
- Finanzbericht IV. Quartal 2020 inkl. über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
- Erläss einer neuen Schulverbandssatzung
- Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

- Anfragen und Mitteilungen

öffentlich

- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Beatrix Klüver, Die Vorsitzende

Satzung

der Gemeinde Bornhöved über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) und § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 und Satz 4, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau
 - von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
 - von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
 - von nicht zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge nach § 8 KAG von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern und von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

- Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten, insbesondere für
 - den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung,
 - die Freilegung der Flächen;
 - den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere für
 - die Fahrbahn,
 - die Gehwege,
 - die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhen- gleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - die Park- und Abstellflächen,
 - die Radwege,
 - die kombinierten Geh- und Radwege,
 - die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - die Bushaldebuchten;
 - die Beleuchtungseinrichtungen;
 - die Entwässerungseinrichtungen;
 - die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 - die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten,

Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

- Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
- Aufwendungen für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Bauasträger ist.
- Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig sind Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks und zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- Vom dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Fahrbahn, Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a und h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m	49 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m	31 v.H.
Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	53 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	36 v.H.
Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	53 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	36 v.H.
Kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	62 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	45 v.H.
Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	62 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	45 v.H.
Gehwege, Rinnen- und Randsteine, Park- und Abstellflächen sowie der Rand- und Grünstreifen inkl. Straßenbegleitgrün (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, g)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	67 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	53 v.H.
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	76 v.H.
	Haupterschließungsstraßen	62 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	49 v.H.
Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		49 v.H.
Verkehrsberuhigter Bereich (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		76 v.H.

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen. Haupterschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.

- Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Ein-

Amtliche Bekanntmachungen

mündungen.

- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahr- oder Zufahrtmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 5) verteilt.

- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplans hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, gelten die Regelungen für die über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 hinausgehende Nutzung entsprechend. Für Grundstücke oder Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht und die nicht so genutzt werden, gilt ein Vervielfältiger von 0,04.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder wird es von einem Planfeststellungsverfahren erfasst (§ 38 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,04 angesetzt.

3. a) Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 3, der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

- b) Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen und Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

- c) Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere landwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,04 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

- a) Friedhofsgrundstücke, auch wenn sie mit einer Kir-

che oder Kapelle bebaut sind, 0,5

- b) Sportplätze 0,5
c) Kleingärten 0,5
d) Freibäder 0,5
e) Flächen, die für Mobilheime in Anspruch genommen sind, mit 1,0; die übrige Fläche von Campingplätzen 0,7
f) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes 0,2
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, 0,04
h) Gartenbaubetriebe im Außenbereich 0,4
i) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche 0,5
j) Für Grundstücke mit Windkraftanlagen wird eine Fläche, die nach folgender Formel berechnet wird, zugrunde gelegt:

$$F = 2r \times H_{\text{nabe}} + \pi r^2$$

F ist dabei die Fläche des Grundstücks, die mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt wird; höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der übrige verbleibende Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,04 berücksichtigt. Der Buchstabe r bezeichnet den größtmöglichen Radius des Rotors einer Windkraftanlage in Metern. Der Buchstabe H_{nabe} bezeichnet die Nabenhöhe einer Windkraftanlage mit dem größtmöglichen Rotorradius. Die Bezeichnung π bezeichnet die entsprechende mathematische Größe.

- k) Grundstücke oder Grundstücksteile, die als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach § 19 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz beschrieben sind, sowie Grundstücke oder Flächen auf Grundstücken, die durch Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne von § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch in Anspruch genommen sind, 0,02

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,04 berücksichtigten Flächen,

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Sind für Teile der Grundstücksfläche unterschiedliche Vollgeschosse festgesetzt, werden die jeweiligen Teilflächen gesondert berechnet. Das gilt entsprechend, wenn die unterschiedlichen Festsetzungen sich auf die zulässige Grundfläche beziehen; die Grundstücksfläche wird entsprechend den Anteilen der Grundfläche aufgeteilt.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse; bei unbebauten Grundstücken ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden. Bei Windkraftanlagen gilt die Nabenhöhe als zulässige Höhe der baulichen Anlage.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt; das gilt für Tiefgaragen entsprechend.
e) für Windkraftanlagen gilt Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c) entsprechend.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für

1. Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) [Gebietsbezogener Artzuschlag] sowie
2. Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden [Grundstücksbezogener Artzuschlag],

werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen (also ohne die mit dem Faktor 0,04 angesetzten Flächen) um 30 v.H. erhöht.

Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b) genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht.

Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u. ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Bei unbebauten gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) wird die so genutzte Teilfläche mit dem Zuschlag nach Satz 1 angesetzt.

- (5) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltestellen,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern,
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßengleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. die Höhe des Beitrages und die Berechnungsgrundlagen,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe des Zahlungstermins,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach § 222 Abgabenordnung oder Verrentungen nach § 8 Absatz 9 KAG bewilligen.

- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Die Jahresleistung darf einen Betrag von 600,00 Euro (zuzüglich Zinsen) nicht unterschreiten. Der jeweilige Restbetrag ist mit 1,5 vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Für den Basiszinssatz ist eine Zinsuntergrenze (Zinsfloor) von 0 % festgelegt. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Amtliche Bekanntmachungen

Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den Baulastenverzeichnissen, aus den für die Gemeinde geführten Personenkonten und Meldedateien, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie aus Gewerberegistern, den Kammerregistern und aus dem Handelsregister gem. Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz) (LDSG) durch die Gemeinde zulässig.

Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Grundbuchbezeichnung, Wegerechte, Eigentumsverhältnisse, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Diese werden auf Datenträgern gespeichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 04.11.2016.
- (2) Durch den rückwirkenden Erlass dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung, § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG. Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Veranlagungsverfahren.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bornhöved, den 27.04.2021
L.S.

Reinhard Wundram, (Bürgermeister)

Gemeindebücherei Trappenkamp

Wieder normal geöffnet!

Ab sofort haben wir wieder zu unseren normalen Öffnungszeiten geöffnet.

mo
09.00 – 12.00 und 15.00 – 17.00

di + do
10.00 – 13.00 und 15.00 – 18.00

Ein selbständiges Aussuchen der Medien ist auch wieder möglich. Längere Aufenthalte sowie die Nutzung unserer PC- & Internetarbeitsplätze sind leider noch nicht wieder zugelassen! Bitte beachten Sie unser gültiges Hygienekonzept und die Maskenpflicht (FFP2 oder OP-Maske). Viele neue Medien warten auf Sie und nicht nur dass! Bis Ende Mai haben Sie auch die Möglichkeit sich bei uns eine Lochzange, ein Energiesparmaßgerät, eine Slackline, ein Reisebügelisen sowie einige andere nützliche Dinge des Lebens auszuleihen. Dinge, die man nicht täglich braucht, aber manchmal recht hilfreich sind. Kommen Sie doch mal vorbei und nutzen neben den Medien auch die diese Alltagshelfer der „Mobilen Bibliothek der Dinge“ ein von der Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördertes Projekt. Kurzfristige Änderungen bezüglich der Öffnungszeiten und Ausleihmodalitäten abhängig von den Inzidenzwerten sind nicht vorhersehbar und bitten wir zu entschuldigen!



Neuaugustiner Kirche

Sonntag, 09.05.
10:00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 13.05.
10:00 Uhr Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt



Ev.-Luth. Friedenskirche Trappenkamp

Herzliche Einladung zu unserem **Gottesdienst am Sonntag, 09. Mai um 10.00 Uhr** mit unserem Lektor Peter Bösebeck.

Ebenso laden wir herzlich zu unserer **„Outdoor-Gottesdienst“ an Himmelfahrt ein. (Donnerstag, 13.05.2021)**

Unser Bläserchor wird diesen Gottesdienst musikalisch begleiten.

Zusammen mit unseren Nachbargemeinden Bornhöved und Wankendorf feiern wir auf unserem Pastoratsgelände hinter der Kirche. Gestaltet wird der Gottesdienst von Pastorin Ulrike Jenett, Pastor Ralf Jenett und Pastor Felix Cremonese.

Bitte melden Sie sich unbedingt im Kirchenbüro an, die Anzahl der Besucher ist begrenzt.

Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen statt: Es muss während des gesamten Gottesdienstes eine Mund-Nasenschutz getragen werden. Der Abstand von 1,5 Metern muss gewahrt sein. Es darf nicht gesungen werden. Außerdem benötigen wir eine Anmeldung mit Angabe der Personenzahl und Ihrer Telefonnummer. Rufen Sie im Kirchenbüro an (2665) oder mailen Sie! (unter: evkirchenbuero@trappenkamp@treenet.de)

Telefonisch können Sie uns wie gewohnt im Kirchenbüro erreichen unter der Telefonnummer: 04323-2665

Pastor Cremonese ist unter seiner Handy-Nummer zu erreichen: 0151 6541 5927

Der Tod ordnet die Welt neu,
scheinbar hat sich nichts verändert,
und doch ist die Welt für uns ganz anders geworden.

Antoine de Saint-Exupéry

Horst Biesterfeld

29.02.1940 - 21.04.2021

Wir lassen Dich gehen in Liebe und Dankbarkeit!
Gabi, Deine ganze Familie und alle Freunde

Bornhöved



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

„Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. Du tust deine Hand auf und sättigst alles, was lebt, mit Wohlgefallen.“

Psalm 145,15-16

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Für die Teilnahme am Gottesdienst sind in der Vicelin-Kirche St. Jakobi folgende Hinweise zu beachten: **Es gilt eine Anmeldepflicht.** Bitte nehmen Sie die Anmeldungen telefonisch oder per E-Mail im Kirchenbüro vor, T: 901211; mail: Kirchenbuero@Kirchengemeinde-Bornhoeved.de. Bis zu 50 Personen können in die Kirche eingelassen werden. **Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz.**

Sonntag, 09.05.
10 Uhr Gottesdienst, Pn. Egener

Donnerstag, 13.05. Christi Himmelfahrt
10 Uhr Open-air-Gottesdienst im Pastoratsgarten in Trappenkamp, P. Cremonese (Anmeldung im Kirchenbüro Trappenkamp 2665)

Sonntag, 16.05.
10 Uhr Gottesdienst, Pn. Egener

Anmeldung zur Konfirmation 2022:
Ab sofort können Jugendliche angemeldet werden, die im Mai/Juni 2022 konfirmiert werden möchten und zu dem Konfirmationszeitpunkt 14 Jahre alt sind.

Das Anmeldeformular kann kontaktlos im Kirchenbüro angefordert werden.

Offene Andachtsstelle an der Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert ihn auf jeden Fall. Wir sind eingeladen mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und

Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“ oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst etwas? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211. Alle anderen Gemeindeveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus. Wir bedauern dies sehr. Aber wir unterstützen aus voller Überzeugung folgende Maßgabe: Si-cherheit geht vor! Wir empfehlen Ihnen Gottesdienste im Radio, im Fernsehen oder unter #digitale-kirche.

Öffnung Kirchenbüro
Die geänderten Öffnungszeiten finden Sie untenstehend. Vieles lässt sich aber auch kontaktlos regeln per Telefon oder Mail. Die Eingangstür wird verschlossen sein; bitte klingeln Sie. Zur Einhaltung des Abstandsgebotes können max. 2 Personen zurzeit eingelassen werden und es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

So erreichen Sie uns:
Kirchenbüro - Tel. 04323-901211, Mail: kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de, Fax 04323-901217, Sprechzeiten: Mo, Di + Fr von 10:00 bis 12:00 Uhr und Mi von 14:30-17:30 Uhr oder nach Absprache.

Pastorin Egener - 04323-901214
Pastorin Weinbrenner - 04323-901215

Frau Rochau - 04323-901212
Vicelin-Kindergarten Bornhöved, Frau Stumpf, 04323-6464

Friedhofsverwaltung - Tel. 04323-6770 und e-mail: friedhof-bornhoeved@t-online.de, Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung: Mo. 14-15 Uhr, Mi.+ Fr. 9-10 Uhr, wenn möglich, bitte nach vorheriger telefonischer Anmeldung 04323/6770



Raus an die frische Luft...

Der Winter hat sich verabschiedet und die ersten Sonnentage steigern die Vorfreude auf die beginnende Außensaison. Trotz der anhaltenden Coronapandemie dürfen wir allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes auf dem Tennisplatz aktiv werden.

Wir freuen uns sehr, trotz der Einschränkungen, in die Außensaison starten zu können.

Garantierte Werbung durch Postverteilung



Leider können wir aufgrund der hohen Inzidenzwerte unsere Kurse doch noch nicht starten. Die Bestimmung gilt noch bis zum 09. Mai 2021. Die Anmeldungen zu den Kursen nach Ostern bleiben bestehen.

Wer Mitglied unserer Volkshochschule ist (Jahresbeitrag 15,60 €) kann sich zu allen Kursen und Vorträgen gerne per Email oder telefonisch anmelden.

Ansonsten bitte Anmeldungen nur auf unserer homepage oder mit einer Anmeldekarte!
info@vhs-trappenkamp-bornhoeved.de

Seit über 25 Jahren
erfolgreich!

Schäfer



Technik für morgen

Heizung • Sanitär- und Solartechnik
Gasanlagen • Kundendienst • Planung

Arsenalstr. 8 • 24610 Trappenkamp • ☎ (04323) 92610

FUNKTAXI Bergunde

Inh. S. Bartelt

Fahrten für alle Anlässe • Personen- und Kurierfahrten
Dialyse- und Bestrahlungsfahrten
Krankentransporte sitzend (alle Kassen)

Trappenkamp
(04323) 2900

Zimmerei Detlef Kaack • Moderne Bauelemente

Hermannstädter Str. 27c
24610 Trappenkamp

☎ 04323/2418

- Zimmererarbeiten
- Innenausbau
- Fassadenverkleidung
- Fenster, Rolläden, Markisen

